

VERORDNUNG über die Form, den Inhalt, die Bedingungen und das Verfahren zur Ausgabe von Herkunftszertifikaten von aus erneuerbaren Energiequellen und/oder in kombinierter Weise erzeugter Elektroenergie

Veröff. - Bulg. GBl. „DV“, Nr. 41 vom 22.05.07

Angenommen mit Beschluss des Ministerrats Nr. 110 vom 14.05.2007

(Übersetzung – Herr Rolf Pankrath, Beeidigter Übersetzer und Dolmetscher Bulgarisch-Deutsch-Bulgarisch,

Comtext Fremdsprachenservice GmbH, Gottschedstraße 12, 04109 Leipzig, Tel.: +49 341/ 211 78 61;

Fax.: +49 341/ 211 78 62; E-Mail: Leipzig@sprachenservice.de; Web: www.sprachenservice.de)

Kapitel eins ALLGEMEINES

§. 1. Mit der Verordnung werden geregelt:

1. die Bedingungen und das Verfahren zur Ausgabe von Herkunftszertifikaten von aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) und/oder in kombinierter Weise erzeugter Elektroenergie;
2. die Form und der Inhalt der Zertifikate;
3. die Bedingungen und das Verfahren zur Eintragung in das gemäß der Verordnung geführte öffentliche Register der eintragungspflichtigen Umstände und die Art und Weise des Erhalts von Informationen aus dem Register.

§. 2. Die Herkunftszertifikate werden von der Staatlichen Regulierungskommission für Energie und Wasser, im weiteren Wortlaut „die Kommission“ genannt, als offiziell übertragbare Dokumente in elektronischem Format ausgegeben, die den Erzeuger, die aus erneuerbaren Energiequellen und/oder in kombinierter Weise erzeugte Elektroenergiemenge, den Herstellungszeitraum, das Erzeugerkraftwerk und dessen Leistung verifizieren.

§. 3. Als aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) und/oder auf kombinierte Weise erzeugt gilt nur die Elektroenergie, für die ein entsprechendes Herkunftszertifikat ausgestellt worden ist.

Kapitel zwei AUSGABE UND WIDERRUF VON HERKUNFTSZERTIFIKATEN

§. 4. (1) Die Erzeuger von Elektroenergie aus EEQ und/oder in kombinierter Weise, können unabhängig davon, ob sie der Lizenzierung entsprechend der Energiewirtschaftsgesetz unterliegen, einen schriftlichen Antrag auf Ausstellung von Herkunftszertifikaten von der Kommission in der Frist bis zu 10 Werktagen nach Ablauf des Übergangsmonats gemäß dem Muster entsprechend Anlage Nr. 1 stellen.

(2) Der schriftliche Antrag gemäß Abs. 1 beinhaltet:

1. Vorname, Vatersname, Familienname und einheitliche Personenkennzahl für natürliche Personen, dementsprechend Firma und BULSTAT-Code für juristische Personen und Erzeuger, die Einzelkaufleute sind;
2. der Standort und die Bezeichnung des Erzeugerkraftwerks;
3. der Standort der Geräte zur kommerziellen Strommessung und der Registrier- und Kontrollgeräte;
4. die Energiequelle;

5. die Art des Erzeugerkraftwerks und die Produktionstechnologie;
 6. die installierte Gesamtleistung des Erzeugerkraftwerks;
 7. die Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Energiequellen und/oder in kombinierter Weise;
 8. das Datum der Inbetriebnahme der Produktionskapazität;
 9. die Nummer der Lizenz für die Erzeugung von Elektroenergie und/oder von Elektro- und Wärmeenergie – falls solche vorhanden ist;
 10. sonstige zusätzliche Angaben, verbunden mit dem Produktionsprozess.
- (3) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind ferner beizufügen:
1. Angaben zur erzeugten Elektroenergiemenge aus den einzelnen Anlagen im Erzeugerkraftwerk;
 2. bei Erzeugung in einem Kraftwerk, das unterschiedliche Energiequellen verwendet, Daten zum Nachweis der Strommengen, die unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugt werden;
 3. bei Erzeugung von Elektroenergie in kombinierter Weise - Daten zum Nachweis der in kombinierter Weise erzeugten Strommengen, und die Ergebnisse aus der Effektivitätsbewertung der Installationen zur kombinierten Erzeugung, festgelegt entsprechend der Verordnung gemäß § 162, Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes;
 4. eine Kopie der bei Verkauf der entsprechenden Strommenge ausgestellten Rechnung;
 5. einen Beleg zur bezahlten Gebühr.
- (4) Die Angaben gemäß Abs. 3, Pkt. 1-3 legen die Hersteller in einer Mitteilung nach einem von der Kommission bestätigten Muster vor.
- (5) Die Angaben gemäß Abs. 2, Pkt. 2, 3 und 8, sowie eine gerichtliche Bescheinigung über den aktuellen Status des Herstellers sind nur bei der erstmaligen Antragstellung auf Ausstellung eines Herkunftszertifikats vorzulegen.
- (6) Tritt eine Änderung der Angaben und Umstände gemäß Abs. 5 ein, ist der Erzeuger verpflichtet, die Kommission binnen 7 Tagen ab deren Eintreten unterrichten.
- (7) Ein Erzeuger von Elektroenergie aus EEQ und/oder auf kombinierte Weise stellt den Antrag gemäß Abs. 1 für jedes Kraftwerk in seinem Eigentum.

§. 5. (1) Die gestellten Anträge und die Anlagen zu ihnen werden binnen 10 Tagen ab Eingang auf ihre Konformität mit den Anforderungen der Verordnung überprüft.

(2) Sollte festgestellt werden, dass der Antrag oder die Anlagen zu ihm nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, wird dem Antragsteller eine schriftliche Mitteilung zugesandt, dass er binnen 7 Tagen die zugelassenen Unregelmäßigkeiten beseitigt.

(3) Sollten die Unregelmäßigkeiten nicht in der Frist gemäß Abs. 2 beseitigt werden, wird der Vorgang mit einem Vermerk des Kommissionsvorsitzenden geschlossen.

§. 6. (1) Die Kommission kann die Umstände zum Vorgang von Amts wegen überprüfen.

(2) Die staatlichen Behörden, die Energieunternehmen und die Amtsträger sind verpflichtet, der Kommission die erforderliche Unterstützung zu erweisen.

§. 7. (1) Wird ein Antrag von einem Erzeuger auf Ausstellung eines Herkunftszertifikats erstmalig überprüft, entscheidet die Kommission durch Beschluss binnen 15 Tagen ab Eingang des Antrags oder ab Beseitigung der diesbezüglich aufgetretenen Unregelmäßigkeiten, wenn der Antragsteller ein lizenzierter Erzeuger ist, oder in zweimonatiger Frist, wenn der Antrag von einem nicht lizenzierten Erzeuger gestellt wurde.

(2) In den Fällen der Prüfung eines jeden Folgeantrages entscheidet die Kommission durch Beschluss binnen 15 Tagen ab Eingang des Antrags oder ab Beseitigung der aufgetretenen Unregelmäßigkeiten.

(3) Sollte in den Fristen aus Abs. 1 und 2 aus objektiven Gründen keine Kommissionssitzung stattgefunden haben, wird der Beschluss auf der ersten folgenden Sitzung gefasst.

§. 8. (1) Die Kommission stellt die Herkunftszertifikate nach dem Muster entsprechend Anlage Nr. 2 aus.

(2) Ein Zertifikat wird für die Elektroenergiemenge aus EEQ und/oder nach kombinierter Weise ausgestellt, die im Rahmen von 3 vorangegangenen Kalendermonaten erzeugt wurde. Für Wasserkraft-, Wind und photovoltaische Anlagen kann diese Frist mit Genehmigung der Kommission bis zu einem Jahr verlängert werden.

(3) Die Hersteller mit in das Register der Herkunftszertifikate eingetragenen Zertifikaten legen der Kommission jeden Monat binnen 10 Werktagen nach Ablauf des Übergangsmonats die für die nächste Ausgabe eines Herkunftszertifikats erforderliche Information in einer Mitteilung nach einem von der Kommission bestätigten Muster zusammen mit einer Kopie der beim Verkauf der entsprechenden Strommenge ausgestellten Rechnung vor.

§. 9. (1) Der öffentliche Lieferant bzw. die Endversorger kaufen bis zur Ausstellung eines Herkunftszertifikats von den Erzeugern mit in das Herkunftszertifikatsregister eingetragenen Zertifikaten die gesamte, als aus EEQ und/oder in kombinierter Weise erzeugt gemeldete Strommenge zum für den jeweiligen Erzeuger gültigen Vorzugspreis auf.

(2) In 10-tägiger Frist nach Ausstellung des Herkunftszertifikats erfolgt die Ausgleichszahlung für den betreffenden Zeitraum.

(3) Die Bedingungen und das Verfahren für die Ausführung der Zahlungen, einschließlich in den Fällen systematischer oder wesentlicher Abweichungen zwischen den mit Herkunftszertifikat registrierten Mengen und den Mengen, für welche die Zahlungen gemäß Abs. 1 erfolgt sind, werden mit den Energieaufkaufverträgen geregelt.

(4) Der öffentliche Lieferant bzw. die Endversorger kaufen bis zur Ausstellung eines Herkunftszertifikats von den Erzeugern mit im vorausgegangenen Quartal in Betrieb genommenen Kraftwerken die gesamte, als aus EEQ und/oder in kombinierter Weise erzeugt gemeldete Strommenge zum für den jeweiligen Erzeuger gültigen Vorzugspreis auf. In 10-tägiger Frist nach Ausstellung des Herkunftszertifikats oder der Ablehnung von dessen Ausstellung erfolgt die Ausgleichszahlung für den betreffenden Zeitraum.

§. 10. Für eine bestimmte Menge erzeugter Elektroenergie kann nur ein Herkunftszertifikat ausgestellt werden.

§. 11. Die Kommission stellt ein Herkunftszertifikat für aus EEQ und/oder in kombinierter Weise erzeugte Elektroenergie beim Vorliegen folgender Bedingungen aus:

1. der Kommission liegen alle Daten vor, die nachweisen, dass die gemeldete Elektroenergiemenge erzeugt ist;

2. die Elektroenergie, für welche die Ausstellung eines Herkunftszertifikats verlangt wird, wurde aus EEQ und/oder in kombinierter Weise erzeugt.

§. 12. Die Kommission lehnt die Ausstellung eines Herkunftszertifikats ab bei:

1. Unvollständigkeit, Ungenauigkeit oder Zweifelhaftigkeit der vom Erzeuger gemachten Angaben;

2. Nichtübereinstimmung mit den normativen Anforderungen für die Festlegung der Elektroenergiemenge, erzeugt aus EEQ oder in kombinierter Weise.

§. 13. Die Kommission stellt ein Zertifikat über die Elektroenergiemenge, die vom Antrag des Erzeugers abweicht, aus, wenn hinreichende Daten für deren Bestimmung durch die Kommission vorliegen, unter Einhaltung der Anforderungen des geltenden Rechts.

§. 14. (1) Die Herkunftszertifikate werden in elektronischer Form mit folgenden notwendigen Angaben ausgestellt:

1. Art des Zertifikats;

2. einmalige Nummer, welche die Registriernummer des Erzeugers und die fortlaufende Nummer des ihm ausgestellten Zertifikats enthält;

3. Behörde, die das Herkunftszertifikat ausgestellt hat;

4. Ausstellungsdatum, Produktionszeitraum der Elektroenergie;

5. Elektroenergiemenge, erzeugt aus EEQ oder in kombinierter Weise, deren Art mit dem Herkunftszertifikat bescheinigt wird;

6. Produktionstechnologie der Elektroenergie, darunter bei der Erzeugung in kombinierter Weise die Menge der gleichzeitig mit der Elektroenergie erzeugten für den Verbrauch nutzbaren Wärmeenergie, die Art und den unteren Heizwert des verwendeten Brennstoffs und die Ergebnisse der Effektivitätsbewertung der Installationen zur kombinierten Erzeugung, festgelegt entsprechend der Verordnung gemäß § 162, Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, darunter die eingesparte Primärenergie beim Brennstoff oder der EEQ für die Anlage;

7. das Erzeugerkraftwerk;

8. die installierte Gesamtleistung des Erzeugerkraftwerks;

9. die Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Energiequellen und/oder in kombinierter Weise;

10. Name des Erzeugers und BULSTAT.

(2) Auf Verlangen eines Erzeugers, dem ein Herkunftszertifikat ausgestellt worden ist, stellt die Kommission auch eine Bescheinigung in Papierform aus.

§. 15. (1) Das Herkunftszertifikat wird von der Kommission widerrufen, wenn ein Dokument oder Dokumente, auf deren Grundlage es ausgestellt wurde, von einer zuständigen Behörde als falsch anerkannt wurden, oder die Kommission festgestellt hat, dass der Titular des Zertifikats zu dessen Ausstellung unrichtige Angaben gemacht hat.

(2) Die Kommission kann ein Herkunftszertifikat in einjähriger Frist nach dessen Inkrafttreten widerrufen.

Kapitel drei

HERKUNFTSZERTIFIKATSREGISTER

§. 16. Die Kommission schafft, unterhält und veröffentlicht auf ihrer Homepage im Internet ein Herkunftszertifikatsregister.

§. 17. (1) Das Herkunftszertifikatsregister enthält Daten über die Erzeuger mit ausgestelltem Herkunftszertifikat bzw. ausgestellt und widerrufenen Herkunftszertifikaten.

(2) Die Eintragungen in das Register erfolgen auf Grundlage der Entscheidungen der Kommission.

(3) Das Eintragen der Umstände für den jeweiligen Erzeuger erfolgt auf Grundlage der in den Dokumenten enthaltenen Daten, die der Kommission vorgelegt oder von ihr auf dem Amtswege erhoben wurden.

(4) Die Eintragungen erfolgen durch vom Präsidenten bestimmte Sachbearbeiter.

§. 18. Die Kommission erfasst im Herkunftszertifikatsregister die Erzeuger von Elektroenergie aus EEQ und/oder in kombinierter Weise, die Ausstellung und den Widerruf der Zertifikate bis zum Ende des auf die Annahme des betreffenden Beschlusses folgenden Werktags und informiert den Erzeuger, den öffentlichen Lieferanten oder den Endversorger, welche die Elektroenergie zu einem Vorzugspreis aufgekauft haben, in der Frist von 7 Tagen.

§. 19. Die Ausstellung und der Widerruf von Herkunftszertifikaten tritt ab dem Moment ihrer Eintragung in das Register gemäß § 16 in Kraft.

§. 20. Jeder Erzeuger, der einen Antrag auf Ausstellung eines Herkunftszertifikats gestellt hat, ist verpflichtet, eine Datenbasis zu schaffen und aufrecht zu erhalten, in der direkt gemessene und berechnete Daten registriert werden, die in der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 3 enthalten sind. Die Datenbasis ist für die Kommission bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zur Verordnung zugänglich.

Kapitel vier

Gegenseitige Anerkennung von in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ausgestellten Herkunftszertifikaten

§. 21. (1) Die Kommission anerkennt die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ausgestellten Herkunftszertifikate unter den Bedingungen der Gegenseitigkeit. Die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellten Herkunftszertifikate dienen als Nachweis für die Glaubwürdigkeit der durch sie bescheinigten Fakten und Umstände.

(2) Jede Ablehnung der Kommission, Herkunftszertifikate gemäß § 1 anzuerkennen, einschließlich in den Fällen der Ablehnung aus Gründen, die mit der Verhinderung von Betrug verbunden sind, beruht auf objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien und ist zu begründen.

(3) Bei einem in Kraft getretenen Akt der Kommission, der eine Ablehnung der Anerkennung von Herkunftszertifikaten beschließt, kann der Rechtsstreit vor die Europäische Kommission gebracht werden.

§. 22. (1) Eine Person, welche die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellten Herkunftszertifikats begehrt, stellt einen schriftlichen Antrag, für den in der Kommission ein Vorgang angelegt wird.

(2) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind eine Kopie des Zertifikats, dessen legalisierte Übersetzung und Daten beizufügen, welche die Identifikation des Antragstellers und der Behörde, die das Zertifikat ausgestellt hat, erlauben, einschließlich von Daten ihrer Vertreter und deren Korrespondenzadressen.

(3) In einmonatiger Frist prüft die Kommission von Amts wegen die Umstände zum Vorgang, wobei sie Informationen von der jeweiligen Behörde einholt, die das Zertifikat ausgestellt hat.

(4) Die Kommission entscheidet durch Beschluss innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Information gemäß Abs. 3.

(5) Der Beschluss wird in das Herkunftszertifikatsregister eingetragen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1. Die Kommission vergibt und anerkennt Herkunftszertifikate für die Mengen elektrischer Energie, die nach 30. Juni 2007 aus EEQ und/oder in kombinierter Weise erzeugt worden sind.

§ 2. Die Verordnung ergeht auf Grundlage von § 159, Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Anlage Nr. 1 zu § 4, Abs. 1

Eingangsnummer/.....

**AN
DIE STAATLICHE
REGULIERUNGSKOMMISSION
FÜR ENERGIE
UND WASSER**

ANTRAG

AUF AUSSTELLUNG EINES HERKUNFTSZERTIFIKATS VON ELEKTROENERGIE, ERZEUGT AUS EEQ
UND/ODER IN KOMBINIRTER WEISE

Von.....

(Vorname, Vatersname und Familienname der natürlichen Person oder Firma der juristischen Person oder des Einzelkaufmanns entsprechend der gerichtlichen Registrierung)

.....
(ständige Adresse der natürlichen Person bzw. Sitz und Verwaltungsanschrift der juristischen Person oder des Einzelkaufmanns)

.....
(vollständige und genaue Korrespondenzadresse)

Personaldokument der natürlichen Person:

N^o.....
ausgestellt am von.....
Firmensache Nr., Jahrgang beim
..... Gericht
PKZ/BULSTAT
IBAN..... BIC-Code.....
bei Telefon: Fax:
E-Mail.....
vertreten durch

(Vorname, Vatersname, Familienname)

PKZ, Personaldokument: N^o

ausgestellt am von.....
in der amtlichen Eigenschaft als

SEHR GEEHRTER HERR PRÄSIDENT,

1. ich beantrage auf Grundlage von § 8 der Verordnung über die Form, den Inhalt, die Bedingungen und das Verfahren zur Ausgabe von Herkunftszertifikaten von aus erneuerbaren Energiequellen und/oder in kombinierter Weise erzeugter Elektroenergie für mich die Ausstellung eines Herkunftszertifikats als Erzeuger von elektrischer Energie aus:

.....

(bitte angeben, ob aus erneuerbaren Energiequellen und/oder in kombinierter Weise)

2. Standort und die Bezeichnung des Erzeugerkraftwerks:

.....
.....

3. Standort der Geräte zur kommerziellen Strommessung und der Registrier- und Kontrollgeräte:

.....
.....
.....

(bitte mit Worten beschreiben und einen Plan beilegen)

4. Elektroenergiemenge, erzeugt aus erneuerbaren Energiequellen und/oder in kombinierter Weise:

.....
.....

5. Zeitraum, in dem die Elektroenergie erzeugt wurde:

.....
.....
.....

(der Zeitraum soll 3 vorangegangene Kalendermonate umfassen)

6. Energiequelle:

.....

7. Art des Erzeugerkraftwerks und Produktionstechnologie:

.....
.....

8. Installierte Gesamtleistung des Erzeugerkraftwerks:

.....

9. Leistung (Kapazität) der Anlagen zur Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Energiequellen und/oder in kombinierter Weise:

10. Datum der Inbetriebnahme der Produktionskapazität:

.....

11. Nummer der Lizenz für die Erzeugung von Elektroenergie und/oder von Elektro- und Wärmeenergie (falls solche vorhanden ist):

12. Ausführliche Beschreibung der dem Antrag beigefügten Unterlagen:

.....
.....

Ich, der unten Unterzeichnete

erkläre, dass die gemachten Angaben richtig und genau sind, wobei für dieselbe Menge kein anderes Herkunftszertifikat ausgestellt worden ist. Mir ist bekannt, dass ich für falsche Angaben gemäß § 313 des Strafgesetzbuches der Republik Bulgarien hafte.

Ich verpflichte mich, alle Unterlagen vorzulegen, welche die Staatliche Regulierungskommission für Energie und Wasser (DKEVR) zusätzlich für die Ausstellung des Herkunftszertifikats und dessen Eintragung in das Herkunftszertifikatsregister, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes, verlangt. Ich verpflichte mich, die DKEVR in der Frist von 7 Tagen ab dem Eintreten von Änderungen in den gemeldeten Angaben und Umständen zu unterrichten.

Datum _____ Unterschrift _____ (Stempel)

Der Antrag ist am Computer, mit Schreibmaschine oder lesbar per Hand auszufüllen. Die Dokumente sind der DKEVR in zwei Exemplaren und bestätigt von einer Person mit Vertretungsbefugnis, die den Antrag unterschrieben hat, vorzulegen.

Sollte der Erzeuger mehr als ein Erzeugerkraftwerk besitzen, hat er getrennte Anträge für jedes von ihnen zu stellen.

Die Daten gemäß Pkt. 2, 3 und 10 des Antrags, sowie die gerichtliche Bescheinigung über den aktuellen Status des Erzeugers, sind nur bei erstmaliger Antragstellung auf Ausstellung eines Herkunftszertifikats oder in der Frist von 7 Tagen nach Eintritt von Änderungen der Umstände vorzulegen.

Jedem Antrag sind beizufügen:

- 1. Angaben zur erzeugten Elektroenergiemenge aus den einzelnen Anlagen im Erzeugerkraftwerk;*
- 2. bei Erzeugung in einem Kraftwerk, das unterschiedliche Energiequellen verwende, Daten zum Nachweis der Strommengen, die unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugt werden;*
- 3. Daten zum Nachweis der in kombinierter Weise erzeugten Strommengen, und die Ergebnisse aus der Effektivitätsbewertung der Installationen zur kombinierten Erzeugung, festgelegt entsprechend der Verordnung gemäß § 162 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (bei Erzeugung von elektrischer Energie in kombinierter Weise mittels Kraft-Wärme-Kopplung);*
- 4. Kopie der Rechnungen, mit denen die entsprechende Menge Elektroenergie verkauft wurde, falls diese nicht bei der Einreichung der Monatsdaten gemäß § 8 Abs. 3 vorgelegt wurden, oder ausgestellte Soll- und/oder Habenmitteilungen;*
- 5. Belege für die bezahlte Gebühr in Höhe von 150 lv, überwiesen auf das Bankkonto der DKEVR.*

Die Daten zu Pkt. 1-3 sind in Umfang und Form entsprechend dem von der Kommission bestätigten Muster vorzulegen.

Anlage Nr. 2 zu § 8, Abs. 1

Auf Grundlage von § 21 Abs. 1 Pkt. 14 des Energiewirtschaftsgesetzes (veröffentlicht im bulgarischen GBl. „DV“, Nr. 107 aus 2003, geändert und ergänzt, Nr. 18 aus 2004, Nr. 18 und 95 aus 2005 und Nr. 30, 65 und 74 aus 2006), § 8 der Verordnung über die Form, den Inhalt, die Bedingungen und das Verfahren zur Ausgabe von Herkunftszertifikaten von aus erneuerbaren Energiequellen und/oder in kombinierter Weise erzeugter Elektroenergie und ihrem Beschluss Nr. vom stellt die

Staatliche Regulierungskommission für Energie und Wasser
nachfolgendes

HERKUNFTSZERTIFIKAT

für Elektroenergie, erzeugt aus erneuerbaren Energiequellen
und/oder in kombinierter Weise

Nr. /

an

.....

..... aus.

(Vorname, Vatersname, Familienname und Anschrift für eine natürliche Person, Sitz, Verwaltungsanschrift und BULSTAT für Kaufleute)

Für Elektroenergie MWh, erzeugt aus regenerativen Energiequellen (EEQ) und/oder in kombinierter Weise von bis (Produktionszeitraum) durch (Produktionstechnologie der Elektroenergie, darunter bei der Erzeugung in kombinierter Weise die Nettomenge, der gleichzeitig mit der Elektroenergie erzeugten und für den Verbrauch nutzbaren Wärmeenergie, die Art und den unteren Heizwert des verwendeten Brennstoffs und die Ergebnisse der Effektivitätsbewertung der Installationen zur kombinierten Erzeugung, festgelegt entsprechend der Verordnung gemäß § 162 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, darunter die eingesparte Primärenergie beim Brennstoff oder der EEQ für die Anlage) von (Erzeugerkraftwerk) mit der installierten Gesamtleistung von MW und der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Energiequellen und/oder in kombinierter Weise von MW.

Vorsitzender der Staatlichen Regulierungskommission
für Energie und Wasser

Chefsekretär der Staatlichen Regulierungskommission
für Energie und Wasser

